

Lohnfonds zu zahlen. Überschreitungen des verfügbaren Lohnfonds aus diesen Zahlungen sind zulässig, soweit der verfügbare Lohnfonds in dem Betrieb unter dem geplanten Lohnfonds liegt.

(2) Betriebliche Ausgleichszahlungen sind Bestandteil der Lohnkosten und der Gesamtselbstkosten der Leistung.

(3) Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist für diese Ausgleichszahlungen nicht abzuführen.

(4) Betriebliche Ausgleichszahlungen, die durch staatliche Organe und Einrichtungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gezahlt werden, sind im jeweiligen Kapitel unter Sachkonto 656 — Betriebliche Ausgleichszahlungen — nachzuweisen.

(5) Betriebliche Ausgleichszahlungen, die durch genossenschaftliche und private Betriebe sowie durch selbständig Tätige gezahlt werden, werden als Kosten anerkannt. Durch sozialistische Genossenschaften werden die betrieblichen Ausgleichszahlungen aus dem Vergütungsfonds gezahlt.

Nachzahlung, Rückzahlung und Verjährung

§ 5

(1) Wurden Leistungen von Auszahlstellen unberechtigt abgelehnt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzugewähren. Die Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

(2) Zu viel gezahlte Leistungen infolge fehlerhafter Festsetzung oder Zahlung können durch die Auszahlungsstelle nur in Höhe des für den letzten Monat überzahlten Betrages zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist innerhalb von 2 Monaten nach Zahlung geltend zu machen.

(3) Durch Verschulden des Bürgers überzahlte Leistungen kann die Auszahlungsstelle in voller Höhe zurückfordern.

§ 6

Ansprüche auf Leistungen nach dieser Verordnung sowie Rückzahlungsforderungen verjähren in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1990

Der Minister
der Finanzen und Preise
Dr. Siegert
amtierender Minister

Zweite Durchführungsbestimmung

zur Verordnung

über die Gewährung staatlicher Unterstützung
und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger
während der Zeit der Arbeitsvermittlung

vom 22. Februar 1990

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Anspruch auf Unterstützung haben auch Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule, denen unmittel-

bar nach dem Studium keine zumutbare Tätigkeit vermittelt werden kann.

§ 2

(1) Bürger, die innerhalb der letzten 2 Monate vor Inkrafttreten der Verordnung aus dem zuletzt bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Unterstützung, auch wenn sie

— vor der Meldung keine Berufstätigkeit ausgeübt, sich aber nachweisbar um Arbeit bemüht haben und

— vor dem Ausscheiden aus dem letzten Arbeitsrechtsverhältnis, Dienstverhältnis oder Mitgliedschaftsverhältnis mindestens 12 Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Zeit zwischen der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses, Dienstverhältnisses oder Mitgliedschaftsverhältnisses und der Inkraftsetzung der Verordnung wird auf die Zeiten gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung angerechnet.

(2) Anspruch auf Unterstützung besteht auch, wenn der Bürger unmittelbar vor der Meldung weniger als 12 Monate, jedoch in den letzten 3 Jahren insgesamt mindestens 1 Jahr versicherungspflichtig tätig war.

§ 3

(1) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Tätigkeit sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die bisherige berufliche Tätigkeit, die abgeschlossene Ausbildung und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bürgers, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse sowie die Arbeitskräftelage im jeweiligen Territorium.

(2) Unter Beachtung des Abs. 1 ist eine Tätigkeit zumutbar, wenn

- sie nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 der Qualifikation des Bürgers entspricht,
- der Bürger für die Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist,
- die Lage und Verteilung der Arbeitszeit den Bürger nicht an der Wahrnehmung seiner Pflichten bei der Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern oder pflegebedürftigen Personen hindert,
- der zeitliche Aufwand für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle dem im Territorium üblichen Zeitaufwand von vergleichbaren Werkträgern entspricht und die Wahrnehmung der unter Buchst. c genannten Pflichten gewährleistet ist und
- der Nettolohn nicht niedriger als die Leistungen gemäß den §§ 3 und 4 der Verordnung ist.

(3) Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie der Qualifikationsstufe des Bürgers in seiner Ausbildungsrichtung entspricht. Ist die Vermittlung einer entsprechenden Tätigkeit nicht möglich, ist eine Tätigkeit in einer anderen Ausbildungsrichtung zumutbar, wenn der Bürger die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Qualifikationsstufen sind:

- Hochschulbildung
- Fachschul- oder Meisterausbildung
- Facharbeiterausbildung
- Teilfacharbeiterausbildung
- ohne berufliche Ausbildung.

Hat der Bürger langjährig Tätigkeiten unterhalb seiner Qualifikationsstufe ausgeübt, ist die Qualifikationsstufe der überwiegend ausgeübten Tätigkeit maßgebend.

(4) Kann dem Bürger nach der Dauer von 6 Monaten keine Tätigkeit gemäß Abs. 3 vermittelt werden, ist auch eine Tätigkeit in der nächst niedrigeren Qualifikationsstufe zumutbar. Kommt wegen fehlender Eignung des Bürgers die Tätigkeit in einer bestimmten Qualifikationsstufe nicht in Betracht, ist diese zu überspringen. Konnte dem Bürger nur eine Tätigkeit in einer niedrigeren Qualifikationsstufe vermittelt werden, ist das Amt für Arbeit verpflichtet, bei Vorliegen eines Angebotes einer Tätigkeit entsprechend der Qualifikations-